

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag:

Modalitäten Jahresmehr- und Mindermengen

- 1.1 Jahresmehr- und Mindermengen sind zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber finanziell auszugleichen. Die Berechnung erfolgt für Entnahmestellen ohne fortlaufende ¼ h-Leistungsmessung auf Grundlage des Standardlastprofilverfahrens.
- 1.2 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten mit Bestätigung der Anmeldung zur Netznutzung die Jahresverbrauchsprognose sowie das dazugehörige Standardlastprofil mit.
- 1.3 Die Jahresverbrauchsprognose gilt unbefristet bis zu einer neuen Angabe durch den Netzbetreiber.
- 1.4 Der Netzbetreiber passt die Jahresverbrauchsprognose jährlich auf Basis der tatsächlich gemessenen Jahresarbeitsmenge an und teilt diese rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, dem Lieferanten mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- 1.5 Für die Ermittlung der monatlichen Mehr- und Mindermenge wird für jede Entnahmestelle die Differenz aus der auf Basis der Jahresverbrauchsprognose und des jeweiligen Standardlastprofils eingespeisten Energiemenge und der tatsächlich gemessenen Energiemenge gebildet.
- 1.6 Die Abrechnung der Mehr- bzw. Mindermengen erfolgt monatlich für die vorausgegangene Abrechnungsperiode durch den Netzbetreiber und wird saldiert über alle nach dem Standardlastprofilverfahren belieferten Kunden des jeweiligen Lieferanten für jeden einzelnen Monat gesondert abgerechnet.
- 1.7 Eine ungewollte Mehrmenge vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten zu den auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisen für jeden Abrechnungsmonat. Ungewollte Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten zu den gleichen Preisen in Rechnung.